

Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit

„Es gilt die gesetzliche Vermutung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der in der Schweiz erbrachten Leistungen“ (K 102/02 v. 23.6.2003).

„Es ist gegebenenfalls Sache der Versicherung resp. der versicherten Person nachzuweisen, dass die angeordnete Massnahme ungeeignet, unangemessen, unwirtschaftlich oder unzumutbar ist“.

230 RKUV/RAMA/RAMI 5/2003

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KVG haben sämtliche der im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringenden Leistungen den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) zu genügen.

Sind – nach einer vom einzelnen Anwendungsfall losgelösten und retrospektiven allgemeinen Bewertung der mit einer diagnostischen oder therapeutischen Massnahme erfahrungsgemäss erzielten Ergebnisse

(BGE 123 V 66 Erw. 4a; RKUV 2000 Nr. KV 132 S. 281 f. Erw. 2b; Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Rz. 186)

erwiesenermassen mehrere Methoden oder

Operationstechniken objektiv geeignet, den Erfolg einer Krankheitsbehandlung herbeizuführen, mit andern

Worten wirksam im Sinne von Art. 32 Abs. 1 KVG, ist für die

Reihenfolge der Wahl die Zweckmässigkeit der

Massnahme von vorrangiger Bedeutung (BGE 127 V 146 Erw. 52).

Ob eine medizinische Behandlung zweckmässig ist,

beurteilt sich in der Regel nach dem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen der Anwendung im Einzelfall

unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken.

Die Frage der Zweckmässigkeit ist nach medizinischen Kriterien zu beantworten und deckt sich mit derjenigen nach der medizinischen Indikation.

Ist die medizinische Indikation einer wirksamen Behandlungsmethode gegeben, ist auch die Zweckmässigkeit zu bejahen.

(BGE 125 V 99 Erw. 4a3, 119 V 447 Erw. 3; RKUV 2000 Nr. KV 132 S. 281 ff. Erw. 2b – d).